

**Badeordnung für das Waldschwimmbad der
Stadt Neu-Anspach
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

Das Waldschwimmbad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Benutzung des Schwimmbades steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen jedermann frei.

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Schulschwimmen sowie bei Veranstaltungen sonstiger Gruppen sind deren Aufsichtspersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung neben jedem einzelnen Mitglied verantwortlich. Ihnen obliegt auch die Aufsichtspflicht.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Ruhe zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist im Nass-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder andere Badegäste belästigen, können vorübergehend, in schweren Fällen sowie in Wiederholungsfällen dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei Widerstand kann durch die Stadt Neu-Anspach Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
11. Bei Überfüllung kann der Zutritt zeitweise gesperrt werden.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch gesonderten Aushang bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt zum Schwimmbad ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte gestattet.
Die Eintrittspreise werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Kinder unter 7 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person. In diesen Fällen übernimmt die Begleitperson die Aufsichtspflicht.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Unfälle sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

§ 4 Besondere Bestimmungen

1. Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
2. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Er haftet für den Schlüssel und hat bei Verlust die entsprechende Gebühr zu entrichten.
3. Vor der Benutzung der Becken ist der Körper gründlich abzduschen.
4. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln und kosmetischen Mitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
6. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
7. Das Schwimmbecken im tiefen Bereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
8. Grundsätzlich wird in Längsbahnen geschwommen, nur bei entsprechenden Abtrennungen in Querbahnen.
9. Es ist nicht gestattet:
 - a) auf den Boden oder in die Becken zu spucken
 - b) vom Beckenrand zu springen, andere unterzutauchen oder hineinzustoßen,

- c) an den Einsteigleitern bzw. Haltestangen zu turnen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

10. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Planschbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und deren Begleitpersonen benutzt werden.
11. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
Das mehrmalige Wippen ist nicht gestattet.
12. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

§ 5

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadt Neu-Anspach entgegen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Badeordnung tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 28. April 1986 außer Kraft.